

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/11820 –**

### **Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

#### **A. Problem**

Deutsche, die dauerhaft im Ausland leben, können an Bundestagswahlen derzeit nicht teilnehmen, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Juli 2012 (2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11) die bisherige Regelung zum Wahlrecht im Ausland lebender Deutscher in § 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes für mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar und nichtig erklärt hat.

#### **B. Lösung**

Auslandsdeutsche sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen künftig wieder wahlberechtigt, sofern sie entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Änderungen fallen zusätzliche Kosten lediglich insoweit an, als die Gemeindebehörden künftig auch in den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Ausnahmefällen die Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen prüfen müssen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11820 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a  
Änderung des Wahlstatistikgesetzes

In § 4 Satz 4 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.“

Berlin, den 30. Januar 2013

### **Der Innenausschuss**

**Wolfgang Bosbach**  
Vorsitzender

**Reinhard Grindel**  
Berichterstatte

**Gabriele Fograscher**  
Berichterstatte

**Dr. Stefan Ruppert**  
Berichterstatte

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatte

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatte

## Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Gabriele Fograscher, Dr. Stefan Ruppert, Ulla Jelpke und Wolfgang Wieland

### I. Zum Verfahren

#### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/11820** wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)654 empfohlen.

#### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2012 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Thema „Wahlrecht“ durchzuführen. Gegenstand der Anhörung war auch die Drucksache 17/11820.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 89. Sitzung am 14. Januar 2013 durchgeführt. Auf das Protokoll Nr. 17/89 der Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11820 in seiner 91. Sitzung am 30. Januar 2013 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der **Innenausschuss** einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11820 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)654 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)654 mit dem gleichen Stimmenergebnis angenommen.

### II. Zur Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/11820 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)654 empfohlene Änderung begründet sich wie folgt:

Seit 1953 wird bei Bundestagswahlen (sowie seit 1979 bei Europawahlen) in etwa 2 700 zufällig ausgesuchten Stichprobenwahlbezirken eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt, die Aussagen zur Wahlbeteiligung und über die Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht erlaubt. Zur anonymisierten Erfassung der Wahlentscheidung werden die Wähler gegenwärtig in fünf Geburtsjahresgruppen von jeweils mindestens sieben Jahren eingeteilt (18 bis 24, 25 bis 34, 35 bis 44, 45 bis 59, 60 und mehr Jahre).

Die Altersgruppe der über 60-Jährigen stellte bei der Bundestagswahl 2009 mit 34,7 Prozent die größte der erhobenen Geburtsjahresgruppen dar und umfasst ca. 15,3 Millionen Wählerinnen und Wähler. Eine hinreichend differenzierte Erfassung des Wahlverhaltens ist so nicht mehr möglich. Im Zuge der absehbaren Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung wird die Zahl der dieser Altersgruppe zugehörigen Wählerinnen und Wähler zudem weiter ansteigen. Die demoskopischen Forschungsinstitute unterteilen bei ihrer Datenerhebung üblicherweise in die Altersgruppen 60–69 und 70 und mehr Jahre. Der Entwurf ermöglicht mit der Bildung einer weiteren Geburtsjahresgruppe eine derartige Unterteilung auch bei der amtlichen Wahlstatistik, deren Daten aussagekräftiger sind, da sie nicht auf Umfragen, sondern auf der tatsächlichen Stimmabgabe der Wähler (einschließlich der Briefwähler) sowie auf einer wesentlich größeren Stichprobe beruhen.

Berlin, den 30. Januar 2013

**Reinhard Grindel**  
Berichtersteller

**Gabriele Fograscher**  
Berichterstellerin

**Dr. Stefan Ruppert**  
Berichtersteller

**Ulla Jelpke**  
Berichterstellerin

**Wolfgang Wieland**  
Berichtersteller

